

**Prüfungsordnung
für den postgradualen Studiengang „LL.M.
Asian-European Business Transactions
(with a focus on China, ASEAN,
European Union)“
der Fakultät für Rechtswissenschaft der
Universität Hamburg in Kooperation mit
der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer**

Vom 1. Februar 2006

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 2. März 2006 die vom Fakultätsrat der Fakultät für Rechtswissenschaft am 1. Februar 2006 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 253) beschlossene Prüfungsordnung für den postgradualen Studiengang „LL.M. Asian-European Business Transactions (with a focus on China, ASEAN, European Union)“ der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg in Kooperation mit der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich, Akademischer Grad

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für den von der Fakultät für Rechtswissenschaften der Universität Hamburg in Kooperation mit dem International Center for Graduate Studies (ICGS) der Universität Hamburg und der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer angebotenen postgradualen Studiengang „LL.M. Asian-European Business Transactions (with a focus on China, ASEAN, European Union)“, im Folgenden: „Studiengang“.

(2) Auf Grund der bestandenen Masterprüfung gemäß §§ 14 ff. verleiht die Fakultät für Rechtswissenschaft den akademischen Grad Master of Laws (Asian-European Business Transactions), „LL.M. Asian-European Business Transactions (with a focus on China, ASEAN, European Union)“.

§ 2

Ziel des Studiengangs

Ziel des Studiengangs ist es, hochqualifizierte Absolventinnen und Absolventen eines rechtswissenschaftlichen oder eines im Ergebnis vergleichbaren wirtschaftswissenschaftlichen Studiengangs an einer deutschen oder ausländischen Hochschule im Rahmen eines akademisch anspruchsvollen und international angelegten Studiengangs praxisnah auf den Gebieten des Handels- und Wirtschaftsrechts, die einen besonderen Bezug zum Handels- und Wirtschaftsverkehr zwischen China/Asien und Europa

aufweisen, fortzubilden. Schwerpunkte des Studiengangs liegen insbesondere in den Bereichen des Vertrags- und Konfliktmanagements. Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs sollen damit gezielt auf eine international ausgerichtete Tätigkeit in Unternehmen, Organisationen, politischen Ämtern und Kanzleien für die praktische Bewältigung von Rechtsfragen in den China/Asien-Europa Handels- und Wirtschaftsbeziehungen vorbereitet werden.

§ 3

Durchführung des Studiengangs

(1) Die wissenschaftliche Durchführung des Studiengangs erfolgt durch die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg unter Mitwirkung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer.

(2) Die programmorganisatorische Durchführung des Studiengangs erfolgt durch das International Center for Graduate Studies (ICGS) der Universität Hamburg.

(3) Es wird ein Programmausschuss gebildet. Ihm werden folgende Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse übertragen:

- a) Organisation des Lehr- und Prüfungsbetriebs für den Studiengang;
- b) Festlegung der konkreten Lehrinhalte im Rahmen der jeweiligen Modulbeschreibungen;
- c) Einrichtung eines Zulassungs- und Prüfungsausschusses (gemäß § 4);
- d) Befassung mit Widerspruchsangelegenheiten;
- e) Entwicklung von Vorschlägen zur Änderung der Prüfungsordnung;
- f) Entscheidung über die Bestellung einer Studiengangsleiterin bzw. eines Studiengangsleiters (Program Manager) für die programmorganisatorische Durchführung des Studiengangs sowie deren bzw. dessen Bestellung.

(4) Dem Programmausschuss gehören an:

- a) drei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer;
- b) ein Mitglied des akademischen Personals;
- c) eine Studierende bzw. ein Studierender des Studiengangs; die Benennung dieses Mitglieds erfolgt nach Aufnahme des Studienbetriebs und ist keine notwendige Voraussetzung für die Arbeits- und Beschlussfähigkeit des Ausschusses.
- d) Ist eine Studiengangsleiterin (Program Manager) bzw. ein Studiengangsleiter für den Studiengang bestimmt, nimmt diese bzw. dieser mit beratender Stimme an den Sitzungen des Programmausschusses teil;
- e) ein Vertreter der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer mit beratender Stimme.

(5) Die Mitglieder nach Absatz 4 lit. a) bis e) werden durch die Fakultät für Rechtswissenschaft entsandt. Der Programmausschuss wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder gemäß Absatz 3 lit. a) eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertretung. Der Programmausschuss kann einzelne Aufgaben auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Die bzw. der Vorsitzende trägt die Bezeichnung Program Director. Für die Mitglieder werden jeweils eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter bestimmt.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 4 lit. a) beträgt vier Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 3 lit. b), d) und e) beträgt zwei Jahre, die Amtszeit des Mitgliedes nach Absatz 3 lit. c) beträgt ein Jahr.

(7) Der Programmausschuss kann in einer Geschäftsordnung nähere Bestimmungen zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben treffen. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(8) Ist eine Studiengangsleiterin bzw. ein Studiengangsleiter (Program Manager) bestellt, richten sich ihre bzw. seine Zuständigkeiten nach dieser Prüfungsordnung. Ist keine Studiengangsleiterin bzw. kein Studiengangsleiter bestellt, nimmt die bzw. der Vorsitzende des Programmausschusses diese Aufgaben wahr.

§ 4

Zulassungs- und Prüfungsausschuss

(1) Für die Zulassung zum Studiengang und die Organisation von Prüfungen nach Maßgabe dieser Ordnung wird ein Zulassungs- und Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden übertragen. Der Ausschuss kann festlegen, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden können.

(3) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Programmausschuss und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung des Studiums und der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern:

1. neben der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Programmausschusses zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. ein Mitglied der Gruppe des akademischen Personals, das in dem Studiengang tätig ist,
3. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden des Studiengangs.

(5) Der Zulassungsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses nach Absatz 4 Nummern 1 und 2. Das Mitglied nach Absatz 4 Nummer 3 kann nur als beratendes Mitglied mitwirken.

(6) Die Mitglieder und Stellvertreter des Zulassungs- und Prüfungsausschusses werden vom Programmausschuss bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Zulassungs- und Prüfungsausschusses ist die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Programmausschusses (Program Director). Die bzw. der stellvertretende Vorsitzende muss aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer stammen.

(7) Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.

(8) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Seine Mitglieder und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

(10) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Er sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.

(11) Belastende Entscheidungen des Zulassungs- und Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(12) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang oder im Internet bekannt machen.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zu diesem Studiengang kann zugelassen werden, wer Leistungen im Äquivalent von 240 Leistungspunkten nachweist durch

- a) ein mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossenes Studium an einer deutschen oder ausländischen Hochschule der Rechtswissenschaft oder einen im Ergebnis vergleichbaren wirtschaftswissenschaftlichen Abschluss und
- b) überdurchschnittliche Leistungen auf dem Gebiet des Studiengangs (z.B. praktische Erfahrungen, Studienleistungen, wissenschaftliche Tätigkeiten, Veröffentlichungen usw.) vorweisen kann und
- c) in der Regel mindestens ein Jahr einschlägige qualifizierende Berufserfahrung nach dem Erwerb des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gesammelt hat und
- d) die für das Studium und die Prüfungen erforderlichen Kenntnisse der englischen Sprache besitzt. Ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache werden durch einen TOEFL-Test 213 computer-based/550 paper-based oder eine gleichwertige Prüfung nachgewiesen. Ausgenommen von dieser Nachweispflicht sind Bewerberinnen und Bewerber mit Englisch als Muttersprache.

(2) Über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss nach Maßgabe des Zulassungsantrags.

§ 6

Zulassungsantrag

Der Zulassungsantrag ist fristgerecht an den Zulassungs- und Prüfungsausschuss zu richten. Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

- a) tabellarischer Lebenslauf;
- b) Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder das Zeugnis eines gleichwertigen Schulabschlusses;
- c) Hochschulabschlusszeugnis;
- d) Nachweis überdurchschnittlicher Leistungen auf dem Gebiet des Studiengangs;
- e) Nachweis der für Studium und die Prüfungen erforderlichen Kenntnisse der englischen Sprache (vgl. § 5 Absatz 1 lit. d);
- f) „Letter of Motivation“. In dem Motivationsschreiben soll die Bewerberin bzw. der Bewerber seine Entscheidungsgründe für den Studiengang zum Ausdruck bringen.
- g) Empfehlungsschreiben von Professoren oder Personen, die Auskunft über die bisherige akademische und berufliche Entwicklung geben können,
- h) gegebenenfalls sonstige Dokumentationen, aus denen auf die besondere Eignung bzw. Motivation für den Studiengang geschlossen werden kann;
- i) Erklärung über die berufliche Praxis (einschließlich eines Referendariats);
- j) Erklärung, die gemäß der Gebührensatzung festgesetzten Kosten des Studiengangs zu tragen.

Zulassungsanträge, die nicht frist- und formgerecht und mit allen nach § 6 erforderlichen Unterlagen eingegangen sind, werden nicht berücksichtigt.

§ 7

Auswahlverfahren

(1) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen, die die Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 Absatz 1 erfüllen, die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, findet ein Auswahlverfahren statt. Die Auswahlentscheidung wird vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberinnen und Bewerber getroffen. Die Auswahl erfolgt nach folgenden Kriterien:

- a) Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses,
- b) nachgewiesene Vorkenntnisse auf relevanten Wissensgebieten (wie z.B. Internationales Recht, Wirtschaftsrecht und Finanzrecht),
- c) berufspraktische Erfahrungen (wie z.B. Wirtschaftsanwalt, Steueranwalt, Tätigkeit im internationalen Unternehmen mit Schwerpunkt Asien und Europa),
- d) Letter of Motivation (schriftliche Begründung der Studien- und Berufszielwahl).

(2) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss wählt nach den Kriterien des Absatzes 1 eine der Zahl der Studienplätze entsprechende Anzahl von Bewerberinnen und Bewerbern aus und lässt diese zu. Dabei werden die Kriterien a) bis d) nach der Notenskala der Prüfungsordnung bewertet. Das Kriterium a) wird mit 40 %, die Kriterien b) und c) mit jeweils 25 % und das Kriterium d) mit 10 % gewichtet. Gegen ablehnende Zulassungsentscheidungen kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Programmausschuss.

(3) Die Zulassung kann unter Vorbehalten, Auflagen und Bedingungen erfolgen.

(4) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss wählt nach den Kriterien des Absatzes 2 eine der Zahl der Studienplätze entsprechende Anzahl von Bewerberinnen und Bewerbern aus und lässt diese zu. Gegen ablehnende Zulassungsentscheidungen kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Programmausschuss.

§ 8

Inhalt, Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Inhalt des Studiengangs ist eine praxisnahe Wissensvermittlung in den Gebieten des Vertragsmanagements und des Konfliktmanagements unter Einbeziehung der für den Asien-Europa-Handels- und Wirtschaftsverkehr relevanten Materien des Wirtschafts- und Völkerrechts (einschließlich WTO), des Europarechts sowie der Beziehungen zu den Nachbarwissenschaften und der deutschen Landeskunde (einschließlich standortkundlicher und wirtschaftsbezogener [hafenbezogener] Inhalte).

(2) Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt ein Jahr (drei Semester). Dem Studium ist ein einwöchiger „Pre-term“ vorgeschaltet, in dem ein Überblick über die thematischen Kerngebiete des Studiengangs vermittelt wird.

(3) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Zahl, Umfang und Inhalt der Module und die Modulvoraussetzungen sind im Anhang der Prüfungsordnung geregelt. In begründeten Einzelfällen kann der Programmausschuss aus organisatorischen Gründen einzelne Modulinhalt modifizieren.

§ 9

Module und Leistungspunkte

(1) Module sind thematisch in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. In den Modulen wird eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des Studiengangs vermittelt. Ein Modul schließt grundsätzlich mit einer Prüfung (Modulprüfung) ab. Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. Dabei entspricht 1 Leistungspunkt in der Regel einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Der Gesamtumfang des Studiengangs umfasst einschließlich der Masterarbeit 60 Leistungspunkte. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an das Bestehen der Modulprüfungen gebunden.

(2) Der Studiengang besteht aus folgenden Modulen:

a) aus dem Bereich Vertragsmanagement:

Modul I: Structure and Types of International Commercial Contracts: (Struktur und Typen internationaler Handelsverträge) 6 LP

Modul II: Organizational and Financial Structure of International Transactions: (Organisations- und Finanzierungsstruktur internationaler Handelsbeziehungen) 6 LP

Modul III: Governmental Regulations and Mandatory Law: (Staatliche Regelungsvorgaben und zwingende Rechtsgrundlagen) 6 LP

Modul IV: Design of International Contract Negotiation: (Staatliche Regelungsvorgaben und zwingende Rechtsgrundlagen) 6 LP

b) aus dem Bereich Konfliktmanagement:

Modul V: International Dispute Management: (Recht des internationalen Konfliktmanagements) 6 LP

c) Praxisphase:

Modul VI: Praxismodul: 15 P
(Wirtschaftsrechtliches Praktikum)

d) Masterarbeit: 15 LP
60 LP

§ 10

Lehrveranstaltungsarten

(1) Lehrveranstaltungen sind insbesondere:

- Vorlesungen zur ausführlichen Darstellung eines Stoffgebietes,
- Übungen zur Vertiefung und Anwendung des Vorlesungsstoffes,
- Seminare zur selbstständigen Erarbeitung von Wissen sowie dessen Vermittlung,
- Fallstudien in Kooperation mit der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer konzipiert und durchgeführt zur praktischen Verdeutlichung des erworbenen Wissens.

(2) Für die Lehrveranstaltungen besteht Anwesenheitspflicht. Über die Anwesenheit wird eine Anwesenheitsliste geführt.

(3) Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache abgehalten.

§ 11

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in vergleichbaren postgradualen Studiengängen anderer Universitäten und Hochschulen erbracht wurden, sind anzurechnen, sofern sie gleichwertig sind. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie nach Art, Inhalt und Umfang den Anforderungen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.

(2) Über die Anrechnung nach Absatz 1 entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss auf Antrag des bzw. der Studierenden. Dem Antrag sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

§ 12

Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

(1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungs-

leistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist der Behindertenbeauftragte bzw. die Behindertenbeauftragte der Universität gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 13

Prüfende

(1) Die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen erfolgt durch den Zulassungs- und Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Prüfende für die Modulprüfungen sind grundsätzlich die für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls verantwortlichen Lehrenden. Über Ausnahmen entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss.

(3) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann auch Prüfer bzw. Prüferinnen bestellen, die nicht Mitglieder der Universität sind.

§ 14

Modulprüfungen

(1) Jedes Modul wird mit einer Prüfungsleistung in kontrollierter Form abgeschlossen (Modulprüfung). Die Teilnahme an einer Modulprüfung setzt die regelmäßige Teilnahme an den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen voraus. Regelmäßig teilgenommen hat grundsätzlich, wer nicht mehr als 15 % der Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt hat. Ist die Versäumnis nicht zu vertreten, kann unter Auflage eine Zulassung zum Prüfungstermin erfolgen. Der Grund für die Versäumnis ist glaubhaft zu machen, bei Krankheit durch ein qualifiziertes ärztliches Attest gemäß § 19 Absatz 2. Die Auflage wird von der Lehrperson der versäumten Lehrveranstaltungen festgelegt; sie muss geeignet sein, die Nachholung des versäumten Lehrstoffs zu dokumentieren. Über Ausnahmen entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss. Die Anwesenheitspflicht gilt nicht für die Zulassung zu Wiederholungsprüfungen. Über die Nicht-Zulassung ist die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich zu informieren.

(2) Modul- oder Modulteilprüfungen finden in der von den Prüfern und Prüferinnen nach Maßgabe der in der Modulbeschreibung festgelegten Form zu den festgesetzten Terminen statt. Die Modulprüfung wird regelmäßig im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung abgenommen. Für die Modulprüfungen können in der Modulbeschreibung Modulvoraussetzungen vorgesehen werden.

(3) Eine Modulprüfung kann als Gesamtprüfung (Modulabschlussprüfung) durchgeführt werden oder aus Teilprüfungsleistungen bestehen. Die Prüfungsformen für die Prüfungsleistungen der einzelnen Module sind in der jeweiligen Modulbeschreibung geregelt. Die Leistungspunkte eines Moduls werden erworben, wenn die Modulprüfung bzw. alle Teilprüfungen einer Modulprüfung mit mindestens ausreichend (4,0) bestanden sind.

(4) Die Prüfungsleistungen werden insbesondere durch folgende Prüfungsformen erbracht:

a) Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen sollen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling und Stoffgebiet mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden abgenommen, der bzw. die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von dem bzw. der Prüfenden und dem bzw. der Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen.

Studierende, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht, wenn nicht die Bewerberin oder der Bewerber den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und die Bekanntgabe der Note.

b) Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 60, höchstens 120 Minuten. Klausuren können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden.

c) Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Bearbeitung einer vorgegebenen Aufgabe, die den Stoff der betreffenden Lehrveranstaltung erweitert oder vertieft.

d) Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden.

Der mündliche Vortrag dauert mindestens 15, höchstens 60 Minuten.

e) Übungsabschlüsse

Übungen erfordern eine kontinuierliche aktive Teilnahme der Studierenden. Es kann die schriftliche Ausarbeitung oder eine sonstige Vorstellung einzelner Übungsaufgaben vorgesehen werden.

(5) Sind für ein Modul alternative Prüfungsarten vorgesehen, wird die jeweilige Prüfungsart und der Umfang der Prüfungsleistung für dieses Modul bei Beginn der Lehrveranstaltung von der bzw. dem Lehrenden verbindlich bekannt gegeben.

(6) Die Modulprüfungen werden in englischer Sprache abgenommen.

§ 15

Masterarbeit

(1) Der Kandidat bzw. die Kandidatin hat eine Masterarbeit (Master Thesis) anzufertigen. Mit dieser Arbeit soll die Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit in den für den internationalen Handels- und Wirtschaftsverkehr zwischen China/Asien-Europa relevanten Rechtsgebieten nachgewiesen werden.

(2) Das Thema der Masterarbeit soll einen eigenständigen Beitrag zum Lehrstoff des Studienganges ermöglichen. Ausgestaltung und Umfang regelt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss. Es ist sicherzustellen, dass eine erfolgreiche Bearbeitung innerhalb der Bearbeitungsfrist möglich ist. Die Arbeit ist in englischer Sprache abzufassen.

(3) Als Betreuerin bzw. Betreuer wird eine bzw. einer der am Studiengang beteiligten Professorinnen bzw. Professoren bestellt. Die Betreuerin bzw. der Betreuer bestimmt das Thema der Masterarbeit. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann Themenvorschläge machen. Der Programmausschuss kann durch Beschluss weitere Personen in den Kreis der Betreuerinnen bzw. Betreuer aufnehmen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt zwölf Wochen. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit um maximal zwei Wochen genehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu vertreten sind und unverzüglich angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der Kandidatin bzw. von dem Kandidaten umfassend schriftlich zu erläutern und zu belegen, bei Krankheit durch Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests (vgl. § 19 Absatz 2).

(5) Die Bearbeitungsfrist beginnt mit Ausgabe des Themas. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema werden aktenkundig gemacht. Die Arbeit ist spätestens am letzten Tag der Bearbeitungszeit in zweifacher schriftlicher Ausfertigung sowie auch auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium bei der für die Abgabe bestimmten Stelle

abzugeben oder dieser bzw. diesem – versehen mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist – zuzusenden. Bei der postalischen Zusendung gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum. Für die Abgabe bzw. die Einlieferung der Bachelorarbeit obliegt dem Prüfling die Beweislast. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht.

(6) Wird die Arbeit aus Gründen, die der Kandidat bzw. die Kandidatin nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, wird ein neues Thema ausgeben, ohne dass dies als Wiederholung gilt. Das neue Thema wird unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, ausgegeben. Wird die Arbeit aus Gründen die der Kandidat bzw. die Kandidatin zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, gilt § 19 Absatz 1.

(7) Der Masterarbeit ist eine schriftliche Versicherung der Kandidatin bzw. des Kandidaten beizufügen. Diese muss beinhalten, dass

- a) sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen Hilfsmittel als die angegebenen, insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internet-Quellen, benutzt hat;
- b) die Masterarbeit nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet worden ist;
- c) die Masterarbeit noch nicht veröffentlicht worden ist;
- d) die eingereichte schriftliche Fassung der auf dem elektronischen Speichermedium entspricht.

§ 16

Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist vom Betreuer bzw. von der Betreuerin und einem weiteren Prüfer bzw. einer weiteren Prüferin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten (§ 13) schriftlich zu beurteilen. Mindestens einer der Gutachten muss aus der Gruppe der Hochschullehrer stammen.

(2) Die Bewertung und die Begutachtung der Masterarbeit sollen von beiden Prüfenden unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach Einreichung, erfolgen. Die Notenvergabe richtet sich nach § 18. Die Benotung der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfer vergebenen Noten unter Berücksichtigung von § 18 Absatz 4. Wird die Masterarbeit nur von einem der beiden Prüfenden mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt, bestellt der bzw. die Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird die Note der Masterarbeit als arithmetisches Mittel der drei Beurteilungen, mindestens aber mit „ausreichend“ (4,0), festgelegt. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so gilt diese Arbeit insgesamt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet.

(3) Für die bestandene Masterarbeit werden 15 Leistungspunkte vergeben.

§ 17

Wiederholung von Prüfungen,
Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Wird eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt die Prüfung als nicht bestanden, so kann diese Prüfung zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsprüfung findet im laufenden Studiengang durch eine schriftliche Nachprüfung statt. Die zweite Wiederholungsprüfung findet in dem Studiengang des darauf folgenden Jahres statt.

(2) Die Wiederholung einer Prüfungsleistung, die mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde, ist nicht zulässig. Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen und ist eine Teilprüfungsleistung für sich mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist nur diese zu wiederholen.

(3) Die Masterarbeit kann bei einer Gesamtbeurteilung mit „ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

(4) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung (Modulprüfung bzw. Masterarbeit) auch in ihrer letztmaligen Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet gilt. Der bzw. die Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses teilt dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mit. Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, stellt der bzw. die Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Masterprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem oder der Studierenden bekannt zu geben.

§ 18

Bewertung der Prüfungsleistungen,
Bildung der Noten, Gesamtnote

(1) Die Bewertung der Klausuren soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Arbeit bei der Prüferin bzw. beim Prüfer erfolgen. Bei mündlichen Prüfungen ist das Ergebnis dem Kandidaten bzw. der Kandidatin im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. In den Prüfungen wird die Leistung der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten bewertet. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen zu den Modulen und der Masterarbeit sind folgende Noten zu verwenden:

1	Sehr gut	Eine hervorragende Leistung
2	Gut	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3	Befriedigend	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt
4	Ausreichend	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	Nicht ausreichend	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als ein mittels Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Teilprüfungsleistungen. Hierbei werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Entsprechendes gilt bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende.

Die Note lautet:

Von 1,0	bis 1,15	1,0
über 1,15	bis 1,50	1,3
über 1,50	bis 1,85	1,7
über 1,85	bis 2,15	2,0
über 2,15	bis 2,50	2,3
über 2,50	bis 2,85	2,7
über 2,85	bis 3,15	3,0
über 3,15	bis 3,50	3,3
über 3,50	bis 3,85	3,7
über 3,85	bis 4,0	4,0
über 4,0		5,0.

(5) Die Prüfung für den „LL.M. Asian-European Business Transactions (with a focus on China, ASEAN, European Union)“ ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind und die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erlangt hat.

(6) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Sie ergibt sich aus der Bewertung der Modulprüfungen (Gewichtung zu 75 %) und der Bewertung der Masterarbeit (Gewichtung zu 25 %).

(7) Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50	gut

bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00	ausreichend.

(8) Diese Note wird durch eine ECTS-Note nach den jeweils geltenden Bestimmungen ergänzt.

§ 19

Versäumnis, Rücktritt und Unterbrechung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil-) Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein qualifiziertes ärztliches Attest vorzulegen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge des Kandidaten bzw. der Kandidatin für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BERzGG). Absatz 2 Sätze 4 bis 5 gelten entsprechend.

§ 20

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht der oder die Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Zu den nicht zugelassenen Hilfsmitteln gehören bei Klausuren und mündlichen Prüfungen z.B. Mobiltelefone. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen, ohne dass dies ausdrücklich vorgesehen ist.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und

nach Austeilung von Prüfungsaufgaben, wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Der oder die jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommen einen Vermerk, den er oder sie nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft das vorsitzende Mitglied des Zulassungs- und Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Masterprüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden bzw. der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den Programmausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

§ 21

Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch sollte schriftlich begründet werden. Hilft der Zulassungs- und Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem Widerspruchsausschuss der Universität zuzuleiten.

§ 22

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Masterprüfung soll unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module, das Thema und die Note der Masterarbeit, die

Gesamtnote und die insgesamt erreichten Leistungspunkte. Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden des Programmausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität Hamburg zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „LL.M. Asian-European Business Transactions (with a focus on China, ASEAN, European Union)“ der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg mit dem Datum des Zeugnisses. Die Urkunde ist von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät für Rechtswissenschaften und von der bzw. dem Vorsitzenden des Programmausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität Hamburg zu versehen.

(3) Darüber hinaus wird ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 23

Gebühren

Für die Durchführung des Studiengangs werden Gebühren erhoben. Die Erhebung der Gebühren richtet sich nach der für den Studiengang geltenden Gebührensatzung.

§ 24

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität in Kraft. Sie findet für alle Studierenden Anwendung, die ab Oktober 2005 ihr Studium aufnehmen.

Hamburg, den 1. Februar 2006

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 1834

Anhang: Modulbeschreibungen

Modul 1

Structure an Types of International Commercial Contracts (Struktur und Typen internationaler Handelsverträge)

Inhalte und Qualifikationsziele:

Qualifikationsziel ist die Vermittlung der Grundlagen des im internationalen Handelsverkehr zwischen Europa und Asien einschlägigen Wirtschaftsprivatrechts.

Inhaltlich umfasst das Modul:

- Grundregeln des marktwirtschaftlichen Zivil-, Handels- und Wettbewerbsrecht,
- das Vertragsrecht der internationalen Waren- und Dienstleistungsproduktion,
- handelsrechtliche Lieferverträge,
- internationale Vertriebsverträge,
- internationales Transportrecht.

Das Modul besteht aus einer zusammenhängenden Vorlesung, die sich nach Maßgabe der oben genannten Inhalte in verschiedene Teile gliedert.

Das Modul behandelt die zentralen rechtlichen (und wirtschaftlichen) Grundlagen des internationalen Waren- und Dienstleistungsverkehrs. Es werden sowohl die Grundlagen des internationalen Einheits- (Völker-) Rechts als auch die des maßgeblichen nationalen Rechts dargestellt.

Lehrformen:

Vorlesung mit integrierten Übungen.

Unterrichtssprache:

Englisch

Voraussetzung für die Teilnahme:

Keine

Verwendbarkeit des Moduls:

Die erfolgreiche Teilnahme am Modul I ist notwendige Voraussetzung für den Masterabschluss.

Art, Inhalt und Voraussetzung der Modulprüfung:

Die Teilnahme an der Modulprüfung setzt eine regelmäßige Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen voraus.

Die Modulprüfung besteht aus einer Modulabschlussprüfung in Form einer Klausur, die auch als Frage-Antwort-Klausur gestellt werden kann. Die Prüfung findet in englischer Sprache statt.

Gesamtarbeitsaufwand des Moduls: 6 LP

Häufigkeit des Angebots: 1 mal im Jahr

Dauer: 1. Trimester

**Modul II: Organizational and Financial Structure of International Transactions
(Organisations- und Finanzierungsstruktur internationaler Handelsbeziehungen)**

Inhalte und Qualifikationsziele: Qualifikationsziel ist die Vermittlung der organisationsrechtlichen Grundlagen der Gründung von Unternehmen als Einzelgesellschaft, die Finanzverfassung der Gesellschaft, die rechtliche und wirtschaftliche Bedeutung von Konzernstrukturen im Unternehmensverbund und die rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen des Erwerbs von Fremdunternehmen.

Inhalt der Lehrveranstaltungen sind

- Rechtsfragen der Gründung von Personal- und Kapitalgesellschaften unter besonderer Berücksichtigung des unternehmensbezogenen Steuerrechts,
- die Finanzverfassung von Gesellschaften,
- die Grundregeln des Konzerngesellschaftsrechts,
- der Unternehmenskauf und das Umwandlungsrecht.

Das Modul besteht ebenfalls aus einer zusammenhängenden Vorlesung, die in verschiedene Teile gegliedert ist. Das Modul behandelt die zentralen organisationsrechtlichen Voraussetzungen für die Wirtschaftseinheiten, die am internationalen Handelsverkehr teilnehmen. Dabei geht es um die Gründung von Unternehmen und Gesellschaften, deren Finanzierung und die Einbindung in eine bestehende oder zu schaffende Unternehmensgruppe.

Lehrformen: Vorlesung mit integrierten Übungen.

Unterrichtssprache: Englisch

Voraussetzung für die Teilnahme: Modul I

Verwendbarkeit des Moduls: Die erfolgreiche Teilnahme am Modul II ist notwendige Voraussetzung für den Masterabschluss.

Art, Inhalt und Voraussetzung der Modulprüfung: Die Teilnahme an der Modulprüfung setzt eine regelmäßige Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen voraus.
Die Modulprüfung besteht aus einer Modulabschlussprüfung in Form einer Klausur. Die Prüfung findet in englischer Sprache statt.

Gesamtarbeitsaufwand des Moduls: 6 LP

Häufigkeit des Angebots: 1 mal im Jahr

Dauer: 1. Trimester

**Modul III: Governmental Regulations and Mandatory Law
(Staatliche Regelungsvorgaben und zwingende Rechtsgrundlagen)**

Inhalte und Qualifikationsziele: Qualifikationsziel ist die Vermittlung eines Überblicks über die durch das Weltwirtschaftsrecht und das Recht der Freihandelszonen geschaffenen staatlichen Regelungsvorgaben einschließlich des Zoll- und Steuerrechts

Inhalt der Lehrveranstaltungen sind:

- Rechtsgrundlagen der WTO (GATT/GATS),
- Recht der ASEAN,
- Rechtsgrundlagen des EU-Wirtschaftsrechts,

- Zollrecht,
- Grundzüge des transaktionsbezogenen Steuerrechts.

Das Modul umfasst mehrere Vorlesungen, die gemäß den genannten Inhalten gegliedert sind. Die Inhalte betreffen die zentralen öffentlich-rechtlichen Voraussetzungen für die Teilnahme am internationalen Wirtschaftsverkehr.

Lehrformen:	Vorlesungen mit integrierten Übungen
Unterrichtssprache:	Englisch
Voraussetzung für die Teilnahme:	Modul I und II
Verwendbarkeit des Moduls:	Die erfolgreiche Teilnahme am Modul III ist notwendige Voraussetzung für den Masterabschluss.
Art, Inhalt und Voraussetzung der Modulprüfung:	Die Teilnahme an der Modulprüfung setzt eine regelmäßige Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen voraus. Die Modulprüfung besteht aus einer Modulabschlussprüfung in Form einer Klausur. Die Prüfung findet in englischer Sprache statt.
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls:	6 LP
Häufigkeit des Angebots:	1 mal im Jahr
Dauer:	2. Trimester

Modul IV: Design of International Contract Negotiation
(Grundfragen des Verhandlungsmanagement Internationaler Wirtschaftsverträge)

Inhalte und Qualifikationsziele:	<p>Qualifikationsziel ist die Vermittlung eines Überblicks über Kernelemente des Aushandelns internationaler Handels- und Wirtschaftsverträge.</p> <p>Inhalt der Lehrveranstaltungen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> – Techniken der Vertragsverhandlung, – Fragen der Rechtswahl, – Grundsätze der UNIDROIT für internationale Handelsgeschäfte, – Gerichtsstandsklausel, – Letter of Intent. <p>Gemäß der berufspraktischen Zielsetzung werden in dem Modul die grundlegenden Techniken und Instrumente des Aushandelns internationaler Wirtschaftsverträge behandelt. Dabei handelt es sich um eine zusammenhängende Vorlesung, die gemäß dem genannten Inhalt gegliedert ist.</p>
Lehrformen:	Vorlesung mit integrierten Übungen
Unterrichtssprache:	Englisch
Voraussetzung für die Teilnahme:	Module I bis III
Verwendbarkeit des Moduls:	Die erfolgreiche Teilnahme am Modul IV ist notwendige Voraussetzung für den Masterabschluss.
Art, Inhalt und Voraussetzung der Modulprüfung:	<p>Die Teilnahme an der Modulprüfung setzt eine regelmäßige Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen voraus.</p> <p>Die Modulprüfung besteht aus einer Modulabschlussprüfung in Form einer Klausur. Die Prüfung findet in englischer Sprache statt.</p>

Gesamtarbeitsaufwand des Moduls: 6 LP

Häufigkeit des Angebots: 1 mal im Jahr

Dauer: 2. Trimester

**Modul V: International Dispute Management
(Recht des internationalen Konfliktmanagements)**

Inhalte und Qualifikationsziele: Qualifikationsziel ist die Vermittlung eines Überblicks über die unterschiedlichen Instrumente modernen Konfliktmanagements unter Einschluss nicht gerichtlicher Streitbeilegung.

- Inhalt der Lehrveranstaltungen sind
- Handelsbezogenes Zivilprozessrecht,
- Schiedsverfahrensrecht,
- Alternative Streitschlichtungsmechanismen („ADS“),
- Wirtschaftsmediation.

Das Modul besteht aus zwei Vorlesungen, die sich einerseits mit dem Prozess- und Schiedsverfahrensrecht und andererseits mit den modernen alternativen Streitschlichtungsmechanismen beschäftigen. Die Vorlesungen vermitteln grundlegende und vertiefte Kenntnisse im Bereich der Konfliktlösung bei internationalen Handelsstreitigkeiten.

Lehrformen: Vorlesung mit integrierten Übungen

Unterrichtssprache: Englisch

Voraussetzung für die Teilnahme: Module I bis IV

Verwendbarkeit des Moduls: Die erfolgreiche Teilnahme am Modul V ist notwendige Voraussetzung für den Masterabschluss.

Art, Inhalt und Voraussetzung der Modulprüfung: Die Teilnahme an der Modulprüfung setzt eine regelmäßige Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen voraus.

Die Modulprüfung besteht aus einer Modulabschlussprüfung in Form einer Klausur, die auch als Frage-Antwort-Klausur gestellt werden kann. Die Prüfung findet in englischer Sprache statt.

Gesamtarbeitsaufwand des Moduls: 6 LP

Häufigkeit des Angebots: 1 mal im Jahr

Dauer: 2. Trimester

Modul VI: Practical Studies (Wirtschaftsrechtliches Praktikum)

Inhalte und Qualifikationsziele: Das Praxismodul besteht aus einer 12-wöchigen Praktikumsphase, die durch die Hanseatische Rechtsanwaltskammer organisiert wird. Die Praktikumsphase besteht aus einer Einführungseinheit, einer praktischen Arbeitsphase und einer benoteten Abschlussarbeit. Die Einführungseinheit ermöglicht den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, einen vertieften Einblick in die praktischen Belange des Handels- und Wirtschaftsgeschehens im China/Asien-Europa-Verkehr zu gewinnen und die akademischen Kenntnisse durch praktische Erfahrungen und Kenntnisse anzureichern. Die praktische Arbeitsphase wird in Unternehmen oder Anwaltsbüros durchgeführt.

Lehrformen:	Praktikum
Unterrichtssprache:	Englisch
Voraussetzung für die Teilnahme:	Erfolgreiche Teilnahme am Vorlesungsteil (Module I bis V)
Verwendbarkeit des Moduls:	Der erfolgreiche Abschluss ist notwendige Voraussetzung für die Erstellung der Masterarbeit und den Erwerb des Masterabschlusses.
Art, Inhalt und Voraussetzung der Modulprüfung:	<p>Die Teilnahme an der Modulprüfung setzt eine regelmäßige Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen voraus.</p> <p>Es finden vier Teilprüfungsleistungen statt. Sie bestehen aus:</p> <ul style="list-style-type: none">– einer Klausur über die Themen der Einführungseinheit,– benoteten Hausarbeiten über die Tätigkeit in der Praxisphase,– einer Hausarbeit (Fallstudie über eine internationale Transaktion),– einer benoteten Abschlussarbeit (mündlich oder schriftlich). Die genaue Prüfungsart und die Anzahl der Hausarbeiten wird vor Beginn des Praktikums bekannt gegeben. Die Prüfungen findet in englischer Sprache statt.
Arbeitsaufwand Teileleistungen:	<ul style="list-style-type: none">– Klausur in der Einführungseinheit: 2 LP– Hausarbeiten: 5 LP– Hausarbeit (Fallstudie über eine internationale Transaktion): 5 LP– Abschlussarbeit: 3 LP
Gesamtarbeitsaufwand:	15 LP
Häufigkeit des Angebots:	1 mal im Jahr
Dauer:	Das gesamte Modul erstreckt sich über 12 Wochen im 3. Trimester



Universität Hamburg

Nr. 3 vom 23. März 2007

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Die Präsidentin der Universität Hamburg
Referat Rechtsangelegenheiten in Studium und Lehre

**Änderung der Prüfungsordnung
für den postgradualen Studiengang
„LL.M. Asian-European Business Transactions (with
a focus on China, ASEAN, European Union)“
der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität
Hamburg in Kooperation mit der Hanseatischen
Rechtsanwaltskammer vom 1. Februar 2006**

Vom 20. Dezember 2006

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 25. Januar 2007 die vom Fakultätsrat der Fakultät für Rechtswissenschaft am 20. Dezember 2006 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 4. September 2006 (HmbGVBl. S. 494) beschlossene Änderung der Prüfungsordnung für den postgradualen Studiengang „LL.M. Asian-European Business Transactions (with a focus on China, ASEAN, European Union)“ der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg in Kooperation mit der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

§ 1

Die Prüfungsordnung für den postgradualen Studiengang „LL.M. Asian-European Business Transactions (with a focus on China, ASEAN, European Union)“ vom 1. Februar 2006 wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

2. In § 9 Absatz 2 wird a) ersetzt durch:

„a) aus dem Bereich Vertragsmanagement:
Introductory Unit (Einführung) 4 LP

Modul I: Structure and Types of International Commercial Contracts:
(Struktur und Typen internationaler Handelsverträge) 9 LP

Modul II: Organizational and Financial Structure of International Transactions:
(Organisations- und Finanzierungsstruktur internationaler Handelsbeziehungen) 8 LP

Modul III: Governmental Regulations and Mandatory Law:
(Staatliche Regelungsvorgaben und zwingende Rechtsgrundlagen) 8 LP

Modul IV: Design of International Contract Negotiation:
(Staatliche Regelungsvorgaben und zwingende Rechtsgrundlagen) 6 LP“

3. In § 9 Absatz 2 wird c) ersetzt durch:

„c) aus dem Bereich vergleichendes Recht EU-China

Modul VI: Hong Kong Academy on Chinese Trade and Investment Law:
(Hongkong Akademie über chinesische Handels- und Investitionsgesetze) 4 LP“

4. Im Anhang wird vor der Beschreibung des Moduls 1 folgende Modulbeschreibung eingefügt:

Introductory Unit	
Inhalte und Qualifikationsziele:	<p>Qualifikationsziel ist die Vermittlung der Grundlagen juristischer Arbeitsmethoden und eines Überblicks über die Lehrinhalte der nachfolgenden Module.</p> <p>Inhaltlich umfasst das Modul:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorstellung der verschiedenen Rechtssysteme und deren unterschiedliche Arbeitsmethoden aus rechtshistorischer und rechtsvergleichender Perspektive, - juristische Streitlösungsmechanismen im internationalen Handelsverkehr, - Grundfragen des internationalen Privatrechts (Kollisionsrecht), - die grundsätzlichen Ansätze verschiedener Rechtssysteme in der Struktur der Organisationsverfassung juristischer Personen, - Vorstellung ausgewählter asiatischer Rechtssysteme und insbesondere des chinesischen Rechtssystems, - finanzielle und steuerrechtliche Aspekte internationaler Handelsgeschäfte, - Vorstellung der ökonomischen Hintergründe internationaler Handelsgeschäfte. <p>Das Modul umfasst mehrere Vorlesungen, die gemäß den genannten Inhalten gegliedert sind. Das Modul behandelt die juristischen Arbeitsmethoden, die von den Studierenden in den nachfolgenden Modulen anzuwenden sind, und ermöglicht zugleich einen Überblick über die Lehrinhalte des Programms.</p>
Lehrformen:	Vorlesung mit integrierten Übungen.
Unterrichtssprache:	Englisch
Voraussetzung für die Teilnahme:	Keine
Verwendbarkeit des Moduls:	Die erfolgreiche Teilnahme an der Introductory Unit ist notwendige Voraussetzung für den Masterabschluss.
Art, Inhalt und Voraussetzung der Modulprüfung:	Die Teilnahme an der Modulprüfung setzt eine regelmäßige Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen voraus. Die Modulprüfung besteht aus einer Modulabschlussprüfung in Form einer Klausur, die auch als Frage-Antwort-Klausur gestellt werden kann. Die Prüfung findet in englischer Sprache statt.
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls:	4 LP
Häufigkeit des Angebots:	1 mal im Jahr
Dauer	3 Wochen zu Beginn des 1. Trimesters

5. In der Beschreibung des Moduls I wird in der Zeile „Voraussetzung für die Teilnahme“ das Wort „keine“ ersetzt durch die Wörter „Introductory Unit“.

6. In der Beschreibung des Moduls I wird in der Zeile „Gesamtarbeitsaufwand

des Moduls“ die Zahl „6“ ersetzt durch die Zahl „9“.

7. In der Beschreibung des Moduls II wird in der Zeile „Gesamtarbeitsaufwand des Moduls“ die Zahl „6“ ersetzt durch die Zahl „8“.

8. In der Beschreibung des Moduls III wird in der Zeile „Gesamtarbeitsaufwand des Moduls“ die Zahl „6“ ersetzt durch die Zahl „8“.

9. Die Beschreibung des Moduls VI wird ersetzt durch folgende Modulbeschreibung:

Modul VI: Hong Kong Academy on Chinese Trade and Investment Law (Hongkong Akademie über chinesische Handels- und Investitionsgesetze)	
Inhalte und Qualifikationsziele:	Qualifikationsziel ist die Vermittlung spezifisch auf den Handelsverkehr zwischen Asien und Europa bezogener Inhalte des asiatischen Rechtskreises und der dort geltenden Rechtsregeln. Die Inhalte umfassen: - PRC Contract Law - PRC Trade Law - Intellectual Property Protection in China - Bilateral Investment Treaty
Lehrformen:	Vorlesung mit integrierten Übungen (short course)
Unterrichtssprache:	Englisch
Voraussetzung für die Teilnahme:	Erfolgreiche Teilnahme an den Modulen Introductory Unit, I bis V
Verwendbarkeit des Moduls:	Der erfolgreiche Abschluss ist notwendige Voraussetzung für die Erstellung der Masterarbeit und den Erwerb des Masterabschlusses.
Art, Inhalt und Voraussetzung der Modulprüfung:	Die Teilnahme an der Modulprüfung setzt eine regelmäßige Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen voraus. Die Modulprüfung besteht aus einer Modulabschlussprüfung in Form einer Klausur, die auch als multiple-choice Klausur gestellt werden kann.
Gesamtarbeitsaufwand:	4 LP
Häufigkeit des Angebots:	1 mal im Jahr
Dauer:	3. Trimester

§ 2

Die Änderungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hamburg in Kraft. Sie gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium ab Oktober 2006 aufnehmen.

Hamburg, den 25. Januar 2007

Universität Hamburg

**Gebührensatzung
der Universität Hamburg
für den postgradualen Studiengang „LL.M.
Asian-European Business Transactions
(with a focus on China,
ASEAN, European Union)“**

Vom 2. März 2006

Der Hochschulrat hat am 30. März 2006 die am 2. März 2006 vom Präsidium der Universität Hamburg auf Grund des § 79 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 253) in Verbindung mit § 6 Absatz 5 HmbHG nach Stellungnahme des Akademischen Senats (§ 85 Absatz 1 Nummer 12 HmbHG) beschlossene Gebührensatzung der Universität Hamburg für den postgradualen Studiengang „LL.M. Asian-European Business Transactions (with a focus on China, ASEAN, European Union)“ gemäß § 84 Absatz 1 Nummer 7 HmbHG genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Studiengebühren für den postgradualen Studiengang „LL.M. Asian-European Business Transactions (with a focus on China, ASEAN, European Union)“ (nachfolgend Studiengang) der Universität Hamburg.

§ 2

Höhe der Gebühr

Die Studiengebühr für den gesamten Studiengang (drei Semester) beträgt für Teilnehmer, die ihr Studium zum Oktober 2005 aufnehmen, 6900,- Euro. Für die nachfolgenden Durchgänge beträgt die Gebühr 10 000,- Euro pro Teilnehmer. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Studie-

rende, denen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 11 Absatz 1 der Prüfungsordnung für den postgradualen Studiengang „LL.M. Asian-European Business Transactions (with a focus on China, ASEAN, European Union)“ der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg in Kooperation mit der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer angerechnet werden.

§ 3

Zahlungsverpflichtung

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer seine Immatrikulation für den Studiengang beantragt. Die Zahlung der Gebühren ist zusammen mit dem Immatrikulationsantrag nachzuweisen. Das Nähere bestimmt der Gebührenbescheid.

§ 4

Rückerstattung

Nach Studienbeginn ist eine Erstattung von Gebühren ausgeschlossen. Über Ausnahmen im Fall einer unverschuldeten Nichtaufnahme des Studiums entscheidet der Gemeinsame Ausschuss auf Antrag.

§ 5

Stundung

Für die Stundung gilt das Gebührengesetz der Freien und Hansestadt Hamburg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie findet für alle Studierenden Anwendung, die ab Oktober 2005 ihr Studium aufnehmen.

Hamburg, den 2. März 2006

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 1845